

## I.

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Auetal (Straßenreinigungssatzung)**

**Satzung**      **Beschluss: 06.12.1999**      **Amtsblatt: 02.02.2000**      **Inkrafttreten: 03.02.2000**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 06.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen übertragen. Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst.

(2) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen nach Absatz 6 gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Hierzu zählen auch Grundstückseigentümer von unbebauten Grundstücken, die aufgrund ihrer Lage nicht zur geschlossenen Ortslage zugehörig angesehen werden.

(3) Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen im Gebiet der Gemeinde Auetal ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

(5) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, einer Stützmauer, einer Böschung oder einem Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder Bestandteil der Straße (§ 2 Abs. 2 NStrG) ist.

(6) Den Eigentümern werden Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Gemeinde Auetal führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Übersichtskarten über die zu reinigenden Straßen (Kartenblatt Nr. 1 bis 24). Diese Übersichtskarten, die Bestandteil der Satzung sind, können während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen

werden. Die von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßen sind in den Übersichtskarten grün gekennzeichnet.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigung**

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht werden durch Verordnung geregelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Auetal vom 29.03.1978 außer Kraft.

Auetal, den 06.12.1999

Gemeinde Auetal  
Die Bürgermeisterin  
Sapia

### **Anhang**

**Die gem. § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung von der Reinigungspflicht ausgenommen nachstehend aufgeführten Straßenteilbereiche sind in der Übersichtskarte nach § 2 der Satzung rot gekennzeichnet.**

**Aufstellung der Straßen in der Gemeinde Auetal, deren Fahrbahnen und Gossen der Reinigungspflicht durch die Anlieger nicht unterliegen**

#### **Landesstraßen**

##### **L 443 Ortsdurchfahrt**

Bernsen	Bernsener Straße
Rehren	Rehrener Straße

##### **L 434 Ortsdurchfahrt**

Rehren	Zur Obersburg
--------	---------------

##### **L 439 Ortsdurchfahrt**

Antendorf	Nienfelder Straße
Hattendorf	Hattendorfer Straße
Rehren	Steinkamp

**Aufstellung der Straßen in der Gemeinde Auetal, deren Fahrbahnen, Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen der Reinigungspflicht durch die Anlieger nicht unterliegen**

**OT Altenhagen**

Altenhagener Straße (L 443)

**OT Antendorf**

Nienfelder Straße Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Zur Süntelbuche Teilbereich westl. Seite

**OT Bernsen**

Am Haarberg Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Bernsener Straße südl. Seite  
Friedhofsweg  
Im Eck nördl. Seite  
Krümmlingstraße Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Pommernweg östl. Seite  
Preußenweg Teilbereich westl. Seite  
Rintelner Straße (L 443)  
Zum Eisenhammer Teilbereiche

**OT Borstel**

An der Kuhle östl. Seite  
Auf der Hude Teilbereich östl. u. westl. Seite  
In der Masch Teilbereich nördl. Seite  
Siedlungsweg Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Sonnenweg südl. Seite

**OT Escher**

Am Bültenbrink Teilbereich nach Grundstück Am Bültenbrink 4 bis Einmündung L 443  
Escherstraße Teilbereich westl. Seite  
Querweg Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Sechsackerweg Teilbereich nördl. u. südl. Seite

**OT Hattendorf**

Bienenweide Teilbereich südl. Seite  
Forellenweg Teilbereich östl. u. westl. Seite  
Hattendorfer Straße Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Ober dem Dorfe Teilbereich nördl. u. südl. Seite, einschl. Parkplatz und südl. Teilbereich des Fußweges zwischen der Straße Ober dem Dorfe und Hattendorfer Straße  
Papengarland Teilbereich westl. Seite

**OT Kathrinhagen**

An der Eulenburg Teilbereich östl. u. westl. Seite  
An der Trift Teilbereich östl. u. westl. Seite  
Kathrinhagener Straße Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Zum Pfarrwald Teilbereich östl. Seite u. Parkplatz

**OT Klein Holtensen**

Klein Holtensener Straße Teilbereich nördl. u. südl. Seite  
Zur Wanne Teilbereich westl. Seite

### **OT Poggenhagen**

Alte Poststraße	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Oelberger Weg	Teilbereich lt. Karte
Poggenhagener Straße	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Südstraße	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Uferstraße	Teilbereich nördl. u. südl. Seite

### **OT Raden**

Radener Straße	Teilbereich lt. Karte
Zum Papenacker	Teilbereich westl. Seite

### **OT Rannenberg**

Bodenengern	Teilbereich lt. Karte
Hohes Feld	Teilbereich südl. Seite
In der Reete	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Rannenberger Straße	Teilbereich östl. u. westl. Seite

### **OT Rehren**

Alte Poststraße	Teilbereich östl. Seite
Am Horn	Teilbereich östl. u. westl. Seite und Parkplatz
Auestraße	Teilbereich östl. Seite
Dr.-Oetker-Straße	Teilbereich östl. Seite
Im Reich	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Marktplatz	Teilbereich lt. Karte
Niedere Heide	Teilbereich lt. Karte
Rehrener Straße	Teilbereich südl. Seite
Schäferhof	Teilbereiche lt. Karte
Schulstraße	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Steinbeeke	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Steinkamp	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Waitzenbinde	Teilbereich südl. Seite
Zum Wischfeld	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Zur Obersburg	Teilbereich östl. u. westl. Seite

### **OT Rolfshagen**

Borsteler Bruch	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Horstsiek	Teilbereich lt. Karte
Hülsenbrink	Teilbereich südl. u. östl. Seite
Kühler Grund	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Nelkenweg	Teilbereich nördl. u. westl. Seite u. Parkplatz
Obernkirchener Straße	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Ostereiche	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Reihe	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Rinneweg	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Rosenweg	Teilbereich nördl. Seite
Welle	Teilbereich nördl. u. südl. Seite
Westernholz	Teilbereiche lt. Karte
Zum Breinhof	Teilbereich westl. Seite
Zum Horsthof	Teilbereich östl. u. westl. Seite
Zum Knick	Teilbereich nordwestl. Seite

### **OT Schoholtensen**

Sundern	Teilbereich lt. Karte
---------	-----------------------

**OT Westerwald**

Westerwalder Straße Teilbereich nördl. u. südl. Seite

**OT Wiersen**

Spielweg Teilbereich nördl. Seite

Wiersener Straße Teilbereich östl. u. westl. Seite

**II.**

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung mit Anhang wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Übersichtskarten (Kartenblatt Nr. 1 bis 24) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung werden gemäß § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal im Rahmen der Ersatzbekanntmachung bekannt gegeben. Die Übersichtskarten liegen für 1 Woche, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auetal, den 12.01.2000

Gemeinde Auetal  
Die Bürgermeisterin  
Sapia